

Recht auf Arbeit und die Pflicht zur Arbeit bilden eine Einheit.“ (vgl. Art. 24 Abs. 2 Verf.). Dieser Grundsatz findet seinen Niederschlag in der ausdrücklich bestimmten Pflicht für die Strafgefangenen, die ihnen zugewiesene Arbeit ordnungsgemäß durchzuführen.

5. Die differenzierte Mitwirkung geeigneter gesellschaftlicher Kräfte nach Abs. 2 beruht auf bewährten Prinzipien und Vorzügen unserer sozialistischen Gesellschaft. Sie ist vor allem Ausdruck der zunehmend engeren Verbindung zwischen der Tätigkeit der Staatsorgane mit der wachsenden gesellschaftlichen Aktivität zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit (vgl. Programm der SED, a. a. O., S. 43). Indem die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Vollzugsprozeß differenziert erfolgt, wird die Aktivität dieser Kräfte zielgerichtet in die Bedingungen des Strafvollzuges eingeordnet.

§ 3

(1) Beim Vollzug von Strafen mit Freiheitsentzug ist die sozialistische Gesetzlichkeit strikt zu wahren.

(2) Die sozialistische Gesellschaft läßt sich auch im Strafvollzug konsequent von der Gerechtigkeit sowie der Achtung der Menschenwürde und der Persönlichkeit leiten.

(3) Kein Strafgefangener darf wegen seiner Nationalität oder Staatsbürgerschaft, seiner Rasse, seines Geschlechts, seines weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnisses oder wegen seiner sozialen Herkunft und Stellung benachteiligt werden.

(4) Die Rechte der Strafgefangenen dürfen im Strafvollzug nur soweit eingeschränkt werden, als das durch Gesetz zulässig ist. Den Strafgefangenen ist der Schutz ihres Lebens, ihrer Gesundheit und Arbeitskraft zu gewährleisten. Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Strafgefangenen haben so zu erfolgen, daß sie den allgemeinen Grundsätzen der Förderung und Erhaltung der Gesundheit, den allgemeinen Grundsätzen der